

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 45

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 23. Oktober 1925.

Inhalt.

Notgesetz: Die achte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

Notgesetz.

(Vom 22. Oktober 1925.)

Die achte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund des § 56 Absatz 2 der Verfassung:

Artikel I.

Das Gesetz über die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb vom 4. August 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289) in der Fassung der Gesetze vom 13. April, 21. August und 2. Oktober 1923, 3. März, 18. März, 2. Juli 1924 und 6. Mai 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 77, 261 und 315, 1924 Seite 35, 47 und 188, 1925 Seite 127) sowie der Verordnung vom 20. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 330) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Absatz 2 wird am Schlusse eingefügt:
„Werden für die Bewertung des Betriebsvermögens zur Reichsvermögensteuer von der Reichsabgabenordnung abweichende Bestimmungen getroffen, so gelten diese entsprechend.“
2. Im § 10 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„(1) Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist maßgebend der Stand der Verhältnisse am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Steuer veranlagt wird (Stichtag). Der Stichtag für die Bemessung des Wertes nach den §§ 27, 30, 32, 39, 42 und 44 wird hierdurch nicht berührt.“
3. Im § 27 Absatz 1 wird am Schlusse eingefügt:
„Soweit die in § 32 Ziffern 2 und 3 genannten Steuerwerte den Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914 übersteigen, werden sie diesem Stand tunlichst angeglichen. Diese Anglei-

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

chung hat auch zu erfolgen, wenn der Steuerwert hinter diesem Stand um mindestens 20 vom Hundert zurückbleibt.“

4. Im § 30 Ziffer 2 wird hinter „Steuerwert,“ eingefügt: „gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 und“.
5. Im § 32 ist zu setzen
 - a. in den Ziffern 2 und 3 jeweils statt „zur Zeit der Veranlagung“ „nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914“,
 - b. in Ziffer 2 statt „des laufenden Wertes“ „dieses Wertes“.
6. Im § 39 Absatz 1 wird am Schlusse eingefügt:
„Soweit diese Steuerwerte den Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914 übersteigen, werden sie diesem Stand tunlichst angeglichen. Diese Angleichung hat auch zu erfolgen, wenn der Steuerwert hinter diesem Stand um mindestens 20 vom Hundert zurückbleibt.“
7. Im § 42 Ziffer 3 ist statt „der Wert eines Gebäudes,“ zu setzen „der Steuerwert, gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 und“.
8. Im § 44 ist zu setzen statt „zur Zeit der Veranlagung“ „nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914“ und statt „des laufenden Wertes“ „dieses Wertes“.
9. Im § 48 Absatz 2
 - a. erhält Ziffer 1 folgende Fassung:
„1. Die Rechte zur Ausnützung von Wasserkraften für einen Gewerbebetrieb sowie die zur Ausnützung der Wasserkraften notwendigen wasserbaulichen Anlagen;“,
 - b. wird in Ziffer 3 am Schlusse eingefügt:
„, soweit sie nicht unter anderen Betriebsvermögensteilen inbegriffen sind.“

10. Im § 59 wird nach Absatz 2 eingefügt:
 „(2a) In den Gemeinden können durch Gemein-
 debeschluß, in den Kreisen durch Beschluß des
 Kreisrats die nach § 12 Absatz 2 zu leistenden
 Vorauszahlungen erhöht oder ermäßigt werden.
 Beträgt die Erhöhung mehr als 50 vom Hun-
 dert, so bedarf der Beschluß der Genehmigung
 der Staatsaufsichtsbehörde.“

Artikel II.

Für das Rechnungsjahr 1925 gelten folgende be-
 sondere Vorschriften:

1. Die nach diesem Gesetz gemäß den §§ 27, 30,
 39 und 42 des Grund- und Gewerbesteuer-
 Gesetzes erfolgten Berichtigungen der Steuer-
 werte des Grundvermögens können nach näherer
 Bestimmung des Finanzministeriums, abweichend
 von § 6 Absatz 4 Satz 2 statt durch Zustellung
 von Einschätzungsbescheiden an die Steuer-
 pflichtigen durch Offenlegung der Einschätzungs-
 listen eröffnet werden. Die Offenlegung ist amtlich

bekannt zu machen. Die geordneten Rechtsmittel
 werden hierdurch nicht berührt.

2. Innerhalb der vom Finanzministerium festzu-
 setzenden Frist hat abweichend von § 51 Ab-
 satz 2 jeder Gewerbesteuerpflichtige eine Steuer-
 erklärung abzugeben.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April
 1925 in Kraft.

Artikel IV.

Die Vollzugsvorschriften erläßt das Finanzmini-
 stერიум, soweit sie sich auf die Gemeinde- und Kreis-
 steuern beziehen, das Ministerium des Innern im Be-
 nehmen mit dem Finanzministerium.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach